

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01303 vom 16. Oktober 2018**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-10-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2016.01303](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01303)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01303 du 16 octobre 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01303 del 16 ottobre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die 1981 geborene X.\_\_\_\_ ist Mutter dreier Kinder (Jahrgang 2004, 2007 und 2011; vergleiche zum Sachverhalt im Folgenden Urteil des Sozialversicherungsgerichts IV.2009.01078 vom 26. September 2011, Urk. 5/91). Nach ihrer Ausbildung zur hauswirtschaftlichen Angestellten war sie von Dezember 2000 bis Ende Februar 2008 als Customer Service Representative bei der A.\_\_\_\_ AG angestellt, ab November 2005 im Umfang von 16 Stunden pro Woche.

Am 28. November 2006 hatte sie sich wegen Rückenproblemen aufgrund einer angeborenen Skoliose zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an gemeldet und eine Rente beantragt. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, klärte die medizinischen und erwerblichen Verhältnisse ab und verfügte am 4. Dezember 2007 mangels Ablaufs der einjährigen Wartezeit die Ablehnung des Rentengesuchs.

Am 5. Juni 2008 liess die Versicherte ein neues Leistungsgesuch einreichen. Die IV-Stelle nahm daraufhin ergänzende medizinische und erwerbliche Abklärungen vor. Mit Verfügung vom 6. Oktober 2009 verneinte sie bei einem Invaliditätsgrad von 32 %

einen Rentenanspruch der Versicherten. In teilweiser Gutheissung der dagegen erhobenen Beschwerde und Aufhebung der Verfügung vom 6. Oktober 2009 sprach das Sozialversicherungsgericht der Versicherten mit Urteil IV.2009.01078 vom 26. September 2011 (Urk. 5/91) bei einem Invaliditätsgrad von rund 41 %

ab 1. Juni 2008 eine Viertelsrente zu, wobei es die Versicherte als Teilerwerbstätige mit einem jeweiligen 50%igen Erwerbs- und Haushaltsanteil qualifizierte.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2011 auferlegte die IV-Stelle der Versicherte

eine Schadenminderungspflicht in Sinne einer ärztlich geführten Gewichtsreduktion und ärztlich überwachten Physiotherapie sowie aqua fit (Urk. 5/95).

### **E. 1.2**

Im Rahmen des am 24. März 2013 eingeleiteten Revisionsverfahrens (Urk. 5/111) nahm die IV-Stelle in medizinischer und erwerblicher Hinsicht weitere Abklärungen vor und holte dabei

infolge Aufnahme einer Erwerbstätigkeit am 1. Mai 2014 durch die Versicherte im Teilpensum als Hilfsverkäuferin bei der B.\_\_\_\_ AG den entsprechenden Arbeitgeberbericht vom 1. Juli 2015 (Urk. 5/143) sowie, zur Prüfung der Qualifikation und der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit im Haushalt,

den Haushaltsabklärungsbericht vom 17. September 2015 ein (Urk. 5/146). Gestützt darauf respektive ausgehend von einem 40%igen Erwerbs- und einem 60%igen Haushaltsanteil hob sie die Viertelsrente

nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 5/149-150, Urk. 5/155) mit der an die Adresse der (vertretenen) Versicherten zugestellten Verfügung vom 30. November 2015 (Urk. 2/1) per Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats auf, und entzog der Beschwerde die aufschiebende Wirkung.

## **E. 2**

4. November 2015 durch die Rechtsvertreterin mit der Bitte um «Zustellung der entsprechenden Verfügung zu Händen unserer Mandanten» (Urk. 5/155) kein Widerruf der Vollmacht (Art. 37 Abs.

### **E. 2.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise - bei Versicherten, die vor der Beeinträchtigung ihrer Gesundheit nicht erwerbstätig waren - die Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art.

### **E. 2.4**

Ändert sich der Invaliditätsgrad erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zuspreehung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Anspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung; dazu gehört die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit aufgrund einer Angewöhnung oder Anpassung an die Behinderung. Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich. Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend ("allseitig") zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 133 V 108, Urteil des Bundesgerichts 9C\_522/2015 vom 23. Februar 2016 E. 2, mit Hinweisen). 2.5

Sowohl im Rahmen einer erstmaligen Prüfung des Rentenanspruches als auch anlässlich einer Rentenrevision (Art. 17 Abs. 1 ATSG) stellt sich unter dem Gesichtspunkt des Art. 28a Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 16 und 7 Abs. 2 ATSG die Frage nach der anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode.

Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, führt je zur Anwendung einer anderen Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) und ergibt sich aus der Prüfung, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch, das heisst ohne Gesundheitsschaden, aber bei sonst gleichen Verhältnissen, erwerbstätig wäre (Art. 27 bis

der Verordnung über die Invalidenversicherung; IVV ). Die gemischte Methode bezweckt damit eine möglichst wirklichkeits gerechte Bemessung des Invaliditätsgrades ( BGE 133 V 504 E.

### **E. 3**

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) respektive kein Verzicht auf die Zustellung der Verfügung an die Rechtsvertreterin ableiten lässt . Zudem ist

die tatsächliche Zustellung der uneingeschriebenen an die Adresse der Beschwerdeführerin versandten Verfügung nicht nachweisbar, wofür die Beschwerdegegnerin die Beweislast trägt.

Deren Auffassung, dass die Beschwerdeführerin gegen Treu und Glauben verstossen habe, indem sie sich trotz der (unbestrittenen) faktischen Renteneinstellung seit Januar 2016 erst im Oktober 2016 an ihre Rechtsvertreterin gewandt hat, kann nicht gefolgt werden. Entgegen der Meinung der Beschwerdegegnerin musste die Beschwerdeführerin aus dem Vorbescheid vom 17. September 2015 ( Urk. 5/149), mit dem die Rentenaufhebung in Aussicht gestellt worden war, und dem Umstand, dass die Rente ab Januar 2016 nicht mehr ausbezahlt wurde, nicht zwingend schliessen, dass über den Rentenanspruch bereits verfügt worden sei. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin bis Oktober 2016 zugewartet hat im Vertrauen, dass sich die Rechtsvertreterin nach Erhalt der Verfügung mit ihr in Verbindung setze, verstösst daher nicht gegen Treu und Glauben.

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2 .

### **E. 3.1**

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf eine Viertelsrente hat. Hierzu ist zu klären, ob sich der Invaliditätsgrad seit der ge richtlich abgeänderten Verfügung vom 6. Oktober 2009 – mit welcher der Versicherten aufgrund des Urteils des Sozialversicherungsgerichts IV.2009.01078 vom 26 .

September 2011 ( Urk. 5/91) ab 1.

Juni 2008 eine Viertelsrente zugesprochen worden war – bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 30. November 2015 ( Urk. 2/1) in einem Ausmass verändert hat , das nunmehr die Aufhebung der Invalidenrente rechtfertigt.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdegegnerin brachte in der angefochtenen Verfügung vom 30. November 2015 ( Urk. 2/1) vor , ausgehend von einem 40%igen Erwerbsanteil und einem 60%igen Haushaltsanteil, dem als Hilfsverkäuferin erzielten Erwerbseinkommen, den Teilinvaliditätsgraden im Haushaltsbereich von 5,85 % und im Erwerbseinkommensbereich von 12,84 %

resultieren ein Invaliditätsgrad von rund 19 % . Die Viertelsrente werde

per Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats aufgehoben .

### E. 3.3

Dagegen stellt sich die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 19. November 2016 (Urk. 1) und in der Replik vom 26. April 2017 (Urk. 10) im Wesentlichen auf den Standpunkt, wie bei der ursprünglich en (gerichtlich abgeänderten) Verfügung sei weiterhin von einem anteilmässigen 50%igen

Erwerbs- und Haushaltsbereich sowie, aufgrund des unveränderten Gesundheitszustands, weiterhin von einer Einschränkung im Haushalt von 13,5 % auszugehen. Aufgrund der «Di Trizio»-Rechtsprechung könne die Rentenaufhebung nicht mit der gemischten Methode begründet werden. Zudem schöpfe sie ihre Restarbeitsfähigkeit als Verkäuferin über das verlangte Mass hinaus aus, weshalb nicht darauf abgestellt werden könne. Eventualiter sei die Viertelsrente bis Ende November 2016 auszurichten, da die Verfügung erst im Oktober 2016 zugestellt worden sei. 4. 4.1

Der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin hat sich im massgebenden Zeitraum nicht wesentlich verändert, was unbestritten ist. Zu prüfen bleibt, ob auf den Haushaltsabklärungsbericht vom 17. September 2015 abgestellt werden kann (E. 4.2), ob ein Revisionsgrund vorliegt

und ob und gegebenenfalls wie sich die «Di Trizio»-Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall auswirkt (E. 4.3). 4.2

Der von der Beschwerdegegnerin veranlasste Haushaltsabklärungsbericht vom 17. September 2015 (Urk. 5/146) erfüllt formell die von der Rechtsprechung formulierten Anforderungen (vgl. E. 2.6 vorstehend). So wurde der Bericht von einer qualifizierten Person verfasst, die bei der Beschwerdeführerin zuhause war und somit Kenntnis von den örtlichen und räumlichen Verhältnissen hatte. Ihre Beurteilung erfolgte gestützt auf ihre umfassenden Abklärungen der häuslichen Verhältnisse sowie unter Berücksichtigung der Angaben der Beschwerdeführerin. Des Weiteren wurde der Haushaltsabklärungsbericht hinreichend sorgfältig und detailliert abgefasst.

Dies gilt insbesondere auch bezüglich der Beurteilung, in welchem Umfang die Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Beeinträchtigung einer Erwerbstätigkeit nachginge, sowie hinsichtlich der festgestellten Einschränkung im Haushalt von 9,75 %. Der Einwand der Beschwerdeführerin, infolge des unverändert gebliebenen Gesundheitszustands sei im Haushalt weiterhin wie bei der ursprünglichen Verfügung von einer Einschränkung von 13,5 %

auszugehen (dazu Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 29. September 2011, Urk. 5/91 E. 6.2 und 6.5; Haushaltsabklärungsbericht vom 27. November 2008, Urk. 5/68) verfängt nicht. Einerseits haben sich mit der Geburt des dritten Kindes im Jahr 2011 und mit dem Älterwerden der Kinder die tatsächlichen Verhältnisse geändert, indem die grösseren Kinder beispielsweise beim Kochen und beim Wäsche zusammenlegen mithelfen, andererseits hat sich die Beschwerdeführerin an ihre Einschränkungen angepasst und den Alltag bestmöglich organisiert (vgl. Urk. 5/146). Da die Beschwerdeführerin sodann keine konkreten und substantiierten Einwände vorbringt, ist auf den Haushaltsabklärungsbericht vom 17. September 2015 abzustellen. Dies gilt auch hinsichtlich der vorgenommenen Aufteilung von 60 % Haushaltsführung und 40 % Erwerbstätigkeit. Die Beschwerdeführerin erklärte gegenüber der Abklärungsperson nach reiflicher Überlegung und im Wissen um die Wichtigkeit dieser Frage, dass sie bei guter Gesundheit höchstens zu 40 % erwerbstätig wäre. Sie begründete dies nachvollziehbar und

verständlich damit, dass die Kinder ihre Präsenz und Unterstützung benötigen, und dass das Einkommen des Ehemannes eine Teilerwerbstätigkeit in diesem Rahmen zuliesse (Urk. 5/146/3). Damit liegt eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen und folglich ein Revisionsgrund im Sinne der zu Art. 17 ATSG ergangenen Rechtsprechung vor. Es hat daher eine umfassende Neuüberprüfung des Rentenanspruchs der Beschwerdeführerin ohne Bindung an frühere Beurteilungen zu erfolgen (BGE 141 V 9 E. 2.3). 4.3

Auch soweit die Beschwerdeführerin auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Sachen Di Trizio gegen die Schweiz vom 2. Februar 2016 (Nr. 7186/09) verweist, kann ihr nicht gefolgt werden. Im dazu ergangenen Revisionsurteil BGE 143 I 50 hielt das Bundesgericht ausdrücklich fest, als Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art.

## **E. 8**

Der Streitgegenstand des Verfahrens betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung. Das Verfahren ist daher kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Fraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.